

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi ist es, die Liebe Gottes zur Welt und den Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens und Lebensäußerung der Kirche, mit der sie sich in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zuwendet.

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. ist diesem Auftrag verpflichtet.

- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Religion;
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von religiösen Fortbildungsmaßnahmen, Gottesdiensten und Andachten,
 - die Unterhaltung von Sozialstationen und Einrichtungen der Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege,
 - die Unterhaltung von Wohnmöglichkeiten im Rahmen der Altenhilfe,
 - die Unterhaltung von Einrichtungen und Unterstützungsdiensten für Menschen mit Behinderungen,
 - die Unterhaltung von Beratungsdiensten für die Bereiche Erziehung und Familie und Entwicklungspsychologie
 - die Unterhaltung von Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen,
 - die Unterhaltung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen,
 - die Unterhaltung einer Bahnhofsmision
 - die Unterhaltung eines Notfallseelsorge-Dienstes,
 - die Bekämpfung des Alkohol- und Drogenmissbrauchs.

- (4) Der Verein darf zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kooperationen im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der steuerbegünstigten Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau eingehen. Des Weiteren darf der Verein derartige Kooperationen mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzung der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen und welche zu gegebener Zeit im Anhang aufgeführt werden, begründen.

Dabei können Kooperationsleistungen in Form von

- a) Geschäftsbesorgung und Verwaltungsdienstleistungen,
- b) Dienstleistungen im pflegerischen / betreuenden Bereich,
- c) Dienstleistungen im technischen Bereich,
- d) Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich,
- e) Essenversorgung und Mahlzeitendienste sowie
- f) Überlassung von Vermögen

erbracht werden.

§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie

- (1) Grundlagen der Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. sind das Evangelium von Jesus Christus und der Auftrag der kirchlichen Arbeit, wie er in der Präambel der Verfassung der Ev. Landeskirche Anhalts festgelegt ist.
- (2) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. Durch diese Mitgliedschaft ist es dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen und Mittelverwendungen, die nach der Abgabenordnung als steuerlich unschädliche Betätigungen anzusehen sind.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. sind juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit wahren.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes erlangt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder, wenn das betreffende Mitglied
- die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder
 - dem Grundanliegen des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. oder seinen Satzungsbestimmungen zuwider handelt.

Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

- (4) Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an. Der Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. nimmt in der Regel mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, geleitet.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand mindestens 1 x jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (5) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, wird sie geschlossen und nach 30 Minuten mit derselben Tagesordnung wieder eröffnet. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ausnahmen sind in § 7 (8) und § 13 (1) dieser Satzung gesondert geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere
- den Vorstand zu wählen
 - den Jahresbericht durch den Vorstand entgegenzunehmen
 - dem Vorstand Vorschläge und Anregungen für seine Arbeit zu geben
 - die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Jahresrechnung zu beschließen
 - den Wirtschaftsplan festzustellen

- den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
 - über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (8) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel Mehrheit der Mitglieder.
- (9) Vor jeder Satzungsänderung ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. einzuholen.
- (10) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von der bzw. von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen
 - der Kreisoberpfarrerin bzw. dem Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises
 - der Kreisdiakoniefarrerin bzw. dem Kreisdiakoniefarrer des Kirchenkreises
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Kreissynode
 - der Landesdiakoniefarrerin bzw. dem Landesdiakoniefarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter

Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Die Vorstandsmitglieder sollen einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt beratend und berichtend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (8) Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die behandelten Themen und Beschlüsse festgehalten sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und beschließend zu bearbeiten, insbesondere
- über alle diakonischen Dienste zu wachen
 - den von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer vorzulegenden Wirtschaftsplan zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einzubringen
 - nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu begutachten, zu genehmigen und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. zu entlasten

- den Stellenplan der Geschäftsstelle und der ihr angegliederten rechtlich unselbständigen Dienste und Einrichtungen zu beschließen
 - über Ankauf, Belastungen und Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften zu beschließen
 - die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden
 - die Berufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. und kann diese bzw. diesen mit sofortiger Wirkung abberufen, die Berufung wie die Abberufung wird dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. mitgeteilt
 - den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie alle in Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag stehenden Rechtsgeschäfte
 - die Einstellung und Kündigung der leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der der Geschäftsstelle angegliederten rechtlich unselbständigen Dienste und Einrichtungen.
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Er kann externe fachliche Beratung in Anspruch nehmen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist die/der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und aller ihr angegliederten rechtlich unselbständigen Dienste und Einrichtungen.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte zuständig. Sie/er bereitet die Sitzungen der Organe vor, führt die Beschlüsse aus und berichtet darüber dem Vorstand. Zur Durchführung der Aufgaben werden von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer aufgrund der geltenden Dienstordnungen weitere Mitarbeitende eingestellt.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt mit den leitenden Mitarbeitenden regelmäßig Dienstbesprechungen durch.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben sind nach Möglichkeit ehrenamtliche Mitarbeitende zu gewinnen.

§ 11 Wirtschafts- und Rechnungsführung

Der Jahresabschluss ist jährlich von einer unabhängigen und anerkannten Prüfungsstelle zu testieren.

Der Wirtschaftsplan sowie der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss sind dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau e.V. Beide können auch einzeln rechtsverbindliche Erklärungen abgeben (Näheres wird in § 9, Anstrich 6, geregelt).
- (2) Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter des Vereins sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Entsprechende Beschlüsse sind im Vorfeld herbeizuführen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder.
- (2) Vor der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. zu konsultieren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stiftung „Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau“. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, diakonische und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 27.08.2025 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.